Saale-Holzland-Kreis

Landratsamt

Umweltamt/ Untere Wasserbehörde

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Amt 23-Zentrale Dienste, 07607 Eisenberg, Im Schloß stellte für das Vorhaben

**Verlegung des verrohrten Gewässers Saasaer Bach**

**im Zuge des Neubaus eines Dienstleistungszentrums**

bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis einen Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 5).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben richtet sich nach § 7 Abs.2 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.18.2 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.Oktober 2024 (BGBl.2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 des UVPG vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde weiter, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.2 UVPG ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Der bisher bereits verrohrte Saasaer Bach wird verrohrt an den östlichen Rand des Baugrundstückes in der Gemarkung Eisenberg, Flur 4, Flst. 2218/11 verlegt. Zum Ausgleich des Eingriffes in den Wasser-und Naturhaushalt wird der bisher in einem Betonbett verlaufende Graben auf dem angrenzenden Flurstück 2079/30 renaturiert.

Nachteilige erhebliche Auswirkungen hinsichtlich Schwere, Dauer, Komplexität und Reversibilität durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Für das Vorhaben besteht damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 vom 19.10.2006 S. 513) zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S.158 im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 205, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 24.02.2025

Tröbst

Amtsleiter